

**Satzung**  
**über den Schutz von Bäumen in Heidelberg**  
**(Baumschutzsatzung – BSS)**

vom .....  
(Stadtblatt vom .....)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, des §§ 22, 29 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3908) geändert worden ist und der §§ 23, 58 und 69 des Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Schutzzweck und Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung werden die Bäumen im Stadtgebiet zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt. Ihr besonderer Schutz ist erforderlich
  1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts unter besonderer Berücksichtigung stadtökologischer Belange,
  2. zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes,
  3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, welche sich negativ auf das lokale Klima auswirken sowie
  4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Bäume im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der rechtswirksamen Bebauungspläne. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist ausgenommen.
- (3) Der Geltungsbereich umfasst auch folgende Bereiche (wobei der Klammerzusatz auf die Flurstücknummern verweist):
  1. Schlossgarten (1208),
  2. Baumreihe entlang der Uferstraße in Neuenheim und das sich südlich anschließende Neckarvorland zwischen Ernst-Walz- und Theodor-Heuss-Brücke (5339/4, 5414/1, 5414/2, 6087),
  3. Grünflächen am Iqbal-Ufer und der Schurmanstraße in Bergheim, einschließlich der Flächen nördlich des Spielplatzes am Übergang zur Fehrentzstraße bis zum Anwesen Schurmannstraße 2 (4386, nord-östlicher Teil) sowie
  4. Friedhöfe im Stadtgebiet:
    - a) Bergfriedhof und Erinnerungsgarten der Kulturen (1617/1),
    - b) Friedhof Grenzhof (28399),
    - c) Friedhof Handschuhsheim und Jüdischer Friedhof (15028, 15028/1),
    - d) Friedhof Kirchheim (46012),
    - e) Friedhof Neuenheim (5699),
    - f) Friedhof Peterstal (52123),

- g) Friedhof Pfaffengrund (6873),
- h) Friedhof Rohrbach (25330/1),
- i) Alter Friedhof Schlierbach (4987),
- j) Neuer Friedhof Schlierbach (5020),
- k) Alter Friedhof Wieblingen (30188, 30570),
- l) Neuer Friedhof Wieblingen (33074),
- m) Alter Friedhof Ziegelhausen (50192/1),
- n) Neuer Friedhof Ziegelhausen Köpfel (50815, 50815/1),
- o) Jüdischer Friedhof Klingenteich (1323),
- p) Jüdischer Friedhof Bergfriedhof (1647, 1647/2).

## **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Vom Schutz umfasst sind Bäume, die in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 100 cm (Obstbäume mindestens 80 cm) haben.
- (2) Mehrstämmig ausgebildete Bäume sind geschützt, sofern mindestens ein Stämmling in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Umfang von mindestens 80 cm (bei Obstbäumen mindestens 50 cm) aufweist.
- (3) Die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen werden unabhängig von ihrem Stammumfang oder ihrem Standort unter Schutz gestellt.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen sind
  - 1. Bäume in Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
  - 2. Bäume, die zum Naturdenkmal erklärt wurden oder Gegenstand einer naturschutzrechtlichen Einzelanordnung sind,
  - 3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die einem gewerblichen Zweck dienen.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten, die nach dieser Satzung geschützten Bäume zu beseitigen. Verboten sind ferner alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung eines solchen Baumes führen oder führen können.
- (2) Als Beseitigung eines geschützten Baumes gilt das Fällen, Entnehmen oder Zerstören desselben.
- (3) Zu den Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung führen oder führen können, zählen insbesondere
  - 1. Bodenverdichtungen durch Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baustoffen und Abfällen,
  - 2. Bodenversiegelungen (beispielsweise durch geschlossene Beläge),
  - 3. Bodenbewegungen (Bodenauftrag, Bodenabtrag),
  - 4. Baugruben und Gräben,
  - 5. chemische Verunreinigungen durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe wie Lösungsmittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Zement oder andere Bindemittel,
  - 6. Vernässung und Überstauung

im Wurzelbereich des Baumes sowie

7. mechanische Eingriffe an Wurzeln,
8. Entfernen gesunder Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,4 cm Astumfang an der Schnittstelle),
9. Kappungen und Höhenreduzierungen, die über fach- und sachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen.

Als Wurzelbereich gilt dabei die Bodenfläche unter der Krone eines Baumes (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Metern, bei Säulenform zuzüglich 5 Metern nach allen Seiten.

- (4) Eine Veränderung ist wesentlich, wenn sie das charakteristische Aussehen eines Baumes deutlich verändert. Wird das weitere Wachstum des Baumes beeinträchtigt, kann das zu einer wesentlichen Veränderung führen.
- (5) Wer gegen ein Verbot nach Absatz 1 verstößt, hat Schäden und Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern sowie Handlungen im Sinne des Absatz 3 zu unterlassen.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Nicht unter die Verbote nach § 3 fallen fach- und sachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen. Dazu zählen auch

1. Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
2. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen,
3. Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich bestehender elektrischer Freileitungen sowie
4. Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

#### **§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

#### **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine unzumutbare Belastung liegt in der Regel vor, wenn

1. aufgrund anderer Vorschriften des öffentlichen Rechts die Verpflichtung besteht, geschützte Bäume zu entfernen oder wesentlich zu verändern und auf andere zumutbare Weise keine Möglichkeit besteht, sich von dieser Verpflichtung zu befreien,
  2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  3. Fenster durch geschützte Bäume derart beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
  4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
  5. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
- (3) Wer einen Antrag auf Befreiung stellt, muss die Gründe dafür nachvollziehbar darlegen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Ein Lageplan, aus dem sich der genaue Baumstandort ergibt,
  2. ein Foto des Baumes,
  3. Angaben zur Baumart sowie
  4. Angaben zum Stammumfang in Höhe eines Meters über dem Erdboden.
- (4) Wird die Befreiung im Zusammenhang mit einem Bauantrag beantragt, sind beide Anträge zusammen einzureichen. In dem nach der Verfahrensordnung zur Landesbauordnung erforderlichen Lageplan sind alle geschützten Bäume auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken mit ihrem Standort einzumessen, die von dem Vorhaben voraussichtlich betroffenen sind. Art und Höhe der Bäume sowie ihr jeweiliger Stamm- und Kronenumfang sind anzugeben. Die Entscheidung über die Befreiung ergeht mit der Entscheidung über den Bauantrag.
- (5) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, beispielsweise mit der Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung. Die Entscheidung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

- (1) Für den Fall der Bestandsminderung kann nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung vorgesehen werden.
- (2) Bei der Entscheidung, ob eine Ersatzpflanzung angeordnet wird, sind Zustand, Alter, Standort und weitere individuelle Merkmale des betroffenen Baumes zu berücksichtigen. Je weniger der Schutzzweck der vorliegenden Satzung durch die Bestandsminderung berührt ist – beispielsweise, weil die typischen Wohlfahrtswirkungen eines Baumes nicht mehr oder nur noch in verringertem Maße gegeben sind –, desto mehr ist den Interessen der Person Rechnung zu tragen, an die sich die Entscheidung richtet.
- (3) Art und Umfang einer Ersatzpflanzung orientieren sich an folgenden Richtwerten:
  1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes in Höhe eines Meters über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang (in dieser Höhe) von mindestens 18 bis 20 cm nachzupflanzen. Bei Obstbäumen sind Halb- oder Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm in Höhe eines Meters über dem Erdboden nachzupflanzen.
  2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes in Höhe eines Meters über dem

Erdboden mehr als 150 cm, ist für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang von 50 cm ein weiterer Baum der in Nummer 1 genannten Stärke zu pflanzen; dies entspricht beispielsweise bei mehr als 150 bis 200 cm Stammumfang zwei, bei mehr als 200 bis 250 cm Stammumfang drei Ersatzbäumen.

3. Abhängig von den lokalen Gegebenheiten kommen als Ersatzpflanzung neben standortgerechten, nach Möglichkeit heimischen Bäumen auch Großsträucher oder Hecken in Betracht, die diesen Kriterien entsprechen.

Je nach ökologischem Wert des betroffenen Baumes ergeben sich Abweichungen von diesen Richtwerten; dabei ist das Ergebnis der Abwägung nach Absatz 2 zu berücksichtigen.

- (4) Steht im unmittelbaren Umfeld des betroffenen Baumes kein Raum für die Ersatzpflanzung zur Verfügung, kann diese an anderer geeigneter Stelle angeordnet werden.
- (5) Die Frist, binnen der eine Ersatzpflanzung vorzunehmen ist, beträgt in der Regel nicht länger als ein Jahr nach Bestandsminderung. Sie orientiert sich an den örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Andernfalls ist die Anpflanzung zeitnah zu wiederholen. Ersatzpflanzungen unterliegen unmittelbar dem Schutz dieser Satzung; § 5 gilt entsprechend.

## **§ 8 Ersatzzahlungen**

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist für jeden zu ersetzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten. Deren Höhe bemisst sich am Wert der Ersatzpflanzung. Von der Verpflichtung, eine Ersatzzahlung zu leisten, kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) Nach dieser Satzung zu entrichtende Ersatzzahlungen sind an die Stadt Heidelberg zu leisten. Die Mittel werden zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen verwendet, durch die dem zerstörten Gut entsprechende Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

## **§ 9 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Heidelberg kann bei Verstößen gegen eines der in § 3 Absatz 1 genannten Verbote die erforderlichen Anordnungen im Sinne des § 3 Absatz 5 treffen.
- (2) Die Stadt Heidelberg kann Maßnahmen nach § 5 anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden. Diese Maßnahmen kann die Stadt selbst oder durch Beauftragte vornehmen (lassen) und anordnen, dass dies zu dulden ist.
- (3) Die Stadt Heidelberg kann Ersatzpflanzungen nach § 7 anordnen oder zur Zahlung einer Ersatzzahlung nach § 8 verpflichten.
- (4) Anordnungen können sich richten an
  1. die Eigentümerin oder den Eigentümer,
  2. die zur Grundstücksnutzung berechtigte Person oder
  3. jede andere Person, deren Verhalten oder Unterlassen für die Anordnung ursächlich war.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 6 vorliegt;
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 oder deren Duldung nicht nachkommt oder ihr zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann nach § 69 Absatz 3 Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 25. Juli 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2005, außer Kraft.

Heidelberg, den .....

.....

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner